

Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Twist.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.

(3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt (§ 2 der Straßenreinigungssatzung), führt sie hierzu auf den im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen einmal wöchentlich eine maschinelle Fahrbahn- und Gossenreinigung durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 17:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Gemeinde Twist die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren maschinell reinigt, auf die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, sowie die Anlagen nach Abs. 1 Satz 2.

b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Wildkräutern sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht für die Reinigung verwendet werden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

(1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr -20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr -20:00 Uhr

a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,

b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,

d) verkehrsberuhigte Bereiche mit ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge

bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- b) entgegen § 3 dieser Verordnung die Art der Reinigung nicht in dem dort vorgeschriebenen Umfang vornimmt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Herbizide und andere schädliche Chemikalien für die Reinigung verwendet.
- d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
- e) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs.2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 NPOG spätestens 10 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2008 außer Kraft.

49767 Twist, den _____

Lübbbers

Bürgermeisterin